

Zusatz- AGB subventionierte Krippenplätze der Stadt Winterthur

Die «Fugu» Kinderkrippen sind berechtigt subventionierte Krippenplätze von der Stadt Winterthur anzubieten. Bei der Vergabe dieser Plätze sind die «Fugu» Kinderkrippen verpflichtet, sich an die Regelung der Stadt Winterthur zu halten.

1 Grundsatz

Die Kita- Verordnung und das Kita- Reglement über familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Winterthur geben den Rahmen für einen subventionierten Krippenplatz vor.

Wenn die Voraussetzungen für die Berechtigung eines subventionierten Krippenplatzes nicht mehr oder nur noch teilweise erfüllt werden (u.a. Wegzug aus der Stadt Winterthur, Änderung der Subventionskriterien etc.) und der Krippenplatz nicht fristgerecht gekündigt worden ist, werden die «Fugu» Kinderkrippen umgehend die Vollkosten verrechnen.

Die Stadt Winterthur subventioniert für ein Kind jeweils nur an einem Ort die Kinderbetreuung. Sollten bei einem allfälligen Kinderkrippenwechsel die Betreuungsverträge überlappend abgeschlossen werden, werden die «Fugu» Kinderkrippen den Vollkostentarif verrechnen, sofern die Stadt Winterthur den Platz nicht mehr subventioniert. Eine Nachrechnung kann auch noch nach Austritt erfolgen.

2 Notwendige Dokumente

Für eine Anmeldung in der «Fugu» Kinderkrippe muss der Betreuungsvertrag, der ausgefüllte sowie von beiden Elternteilen unterschriebene Antrag für einen städtischen Beitrag und die Subventionskriterium spezifischen Unterlagen (Siehe Merkblatt) im Kundendienst der «Fugu» Kinderkrippe eingesendet werden. Die Platzvergabe kann erst durchgeführt werden, sobald alle Unterlagen vollständig eingegangen sind. Eine Einsendung der Dokumente berechtigt nicht automatisch zu einem subventionierten Platz sowie zu einem Platz an den gewünschten Tagen. Sobald der Betreuungsvertrag von der «Fugu» Kinderkrippe schriftlich rückbestätigt wurde, sind die vereinbarten Betreuungsplätze sowie der subventionierte Krippenplatz vertraglich vereinbart und somit zugesichert.

3 Veränderung der Subventionskriterien/ des Einkommens

Die Subventionen werden von der Stadt Winterthur für maximal ein Jahr zugesprochen. Vor Ablauf werden die Eltern seitens der «Fugu» Kinderkrippe aufgefordert, die Subventionskriterium spezifischen Unterlagen erneuert einzureichen. Die Stadt Winterthur erteilt hierbei, teils sehr kurzfristig, der «Fugu» Kinderkrippe den Auftrag, welche Dokumente erneut von den Familien einzureichen sind. Werden die Dokumente nicht fristgerecht bei der Kinderkrippe eingereicht, verrechnet die «Fugu» Kinderkrippe den Vollkostentarif.

Falls eine Veränderung des Subventionskriteriums eine Reduktion der Betreuungstage mit sich bringt und somit auch der Anspruch auf subventionierte Betreuungstage geringer wird, werden aufgrund unserer zwei-monatigen Kündigungsfrist die zu viel bezogenen Betreuungstage mit dem Vollkostentarif verrechnet. Falls aufgrund der Veränderung des Subventionskriteriums der Subventionsanspruch ganz entfällt, gilt auch hier die Kündigungsfrist von zwei Monaten inkl. Verrechnung des Vollkostentarifes.

Die Familien sind verpflichtet eine Veränderung der Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse von mehr als 20% der «Fugu» Kinderkrippe umgehend zu melden sowie vorgängig beim Steueramt die Steuerdaten anpassen zu lassen, damit eine Neuberechnung durch die Stadt Winterthur veranlasst werden kann.

4 Ansprechperson für die Familien

Die Familien schliessen mit der «Fugu» Kinderkrippe einen Betreuungsvertrag ab und stellen somit gemeinsam mit der «Fugu» Kinderkrippe die Vertragsparteien dar. Alle Fragen zu einem subventionierten Krippenplatz sind an den Kundendienst der «Fugu» Kinderkrippe zu richten.

5 Kündigung subventionierter Krippenplatz

Im Falle einer Kündigung gilt eine Kündigungsfrist von 2 Monaten, gemäss den Richtlinien der «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» der «Fugu» Kinderkrippen.

Zürich, Oktober 2018